

Vereinbarung, der einmütigkeit, mit den Fürsten zu verhandeln.¹⁾ Gleichzeitig setzte sich der schwäbische Städtebund von Bibrach aus mit dem rheinischen in Verbindung wegen der Spannung zwischen einigen seiner Mitglieder und der Rittergesellschaft St. Georgen.²⁾ Man einigte sich auf ein Zusammentreffen der nach Böhmen gehenden rheinischen Städtegesandtschaft · Ratsfreunde von Mainz, Speyer, Worms, Straßburg und Frankfurt mit einer Abordnung der schwäbischen Städte, bestehend aus Ratsboten von Augsburg, Ravensburg und Weil, in Nürnberg. Dort verhandelten sie im Juli mit dem Nürnberger Ratsherrn Andreas Stromeier, höchstwahrscheinlich über die Landfriedenspläne am Rhein und über die Befriedung von Schwaben und Franken. Von Nürnberg aus reisten die Städtevertreter weiter nach Prag, während Stromeier seinem Kollegen, Jobs Tegel, der eben in Prag weilte, die nötigen Weisungen von des Rats wegen zugehen ließ³⁾, wahrscheinlich dahinlautend, daß er sich für die vom König und dem Lübecker Bischof gewünschte einmütigkeit einzusetzen habe.

Das Ergebnis der Prager Besprechungen vom August war die Ansetzung eines Reichstags für Mitte September nach Frankfurt⁴⁾ in Erweiterung der von den Kurfürsten gewünschten Zusammenkunft⁵⁾, sowie ferner ein Landfriedensentwurf.⁶⁾ Er liegt uns in der Fassung für die rheinischen Lande vor, von der jedoch die für Schwaben, Bayern und Franken vorgesehenen Entwürfe kaum verschieden waren. Er trägt den Geist der Vermittlung, der gleichmäßigen Behandlung beider Gruppen der Fürsten und der Städte in sich. So vermeidet der Artikel 14 über das Verbot, Bürger und Hinterlassen eines Mitgliedes zu entwenden oder einzunehmen, die formale Einseitigkeit eines durch die Goldene Bulle reichsrechtlich begründeten Verbotes des Pfahlbürgertums.

¹⁾ RUA. Nr. 182 Art. 2 u. 4.

²⁾ Straßburg UB. I 6 S. 22 Nr. 30.

³⁾ Nürnberg StA. Jahresregister f. 32b.

⁴⁾ Ergibt sich aus dessen Verhandlungen. Die RUA. 1 S. 231, 49 gedruckte Einladung zum RT. mag eine Stilübung der Form nach sein; inhaltlich könnte sie mit der (nicht erhaltenen) Einladung übereinstimmen.

⁵⁾ Dgl. S. 156 Anm. 2 und S. 164.

⁶⁾ RUA. 1 Nr. 180, dazu S. 311—313; E. Asche, Der Landfrieden in Deutschland unter Kg. Wenzel (1914) S. 68—70.